

## +++ Steuertipps rund ums Auto +++ Steuertipps rund ums Auto +++ Steuertipps

### Ein-Prozent-Regelung bei gewillkürtem Betriebsvermögen nicht mehr möglich

Auf Grund einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist es auch solchen Unternehmern gestattet, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut nicht nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Eine Nutzung zu 10 bis 50 Prozent für betriebliche Zwecke ist ausreichend. Die Zuordnung des Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen muss durch entsprechende, zeitnah erstellte Aufzeichnungen erfolgen.

Bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs war bisher die so genannte Ein-Prozent-Regelung anzuwenden, wenn der Unternehmer kein Fahrtenbuch führte, nach dem die tatsächlichen Privatfahrten ermittelt werden konnten. Diese Regelung bestand auch für Kraftfahrzeuge, die als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt wurden. Seit dem 1. Januar 2006 muss der Unternehmer glaubhaft machen, dass er das Kfz zu mehr als 50 Prozent betrieblich nutzt. Liegt die betriebliche Nutzung nur zwischen zehn bis 50 Prozent, ist die Ein-Prozent-Regelung nicht mehr anzuwenden. Stattdessen sind die auf die geschätzte Privatnutzung entfallenden Kosten anzusetzen.

#### Beispiel:

Zahnarzt A behandelt seinen Pkw als gewillkürtes Betriebsvermögen. Die



Im Regelfall bestimmt sich die Bewertung des geldwerten Vorteils bei Dienstwagen durch die Ein-Prozent-Regel.

betriebliche Nutzung des Pkw beträgt 40 Prozent. Die Ein-Prozent-Regelung entfällt, da das Fahrzeug zu nicht mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Danach sind 60 Prozent der Kosten des Pkw als Entnahme anzusetzen.

### Die Ein-Prozent-Regelung ist auch bei einem Privatnutzungsverbot anwendbar

Für den Regelfall bestimmt sich die Bewertung des geldwerten Vorteils der Privatnutzung eines betrieblichen Pkw durch den Arbeitnehmer nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung. Etwas anderes gilt, wenn die private Nutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch oder sonstige Umstände ausgeschlossen ist. Ein Verzicht des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber auf Privatnutzung schließt mangels Überprüfbarkeit der tatsächlichen Durchführung der Vereinbarung die

Anwendung der Ein-Prozent-Regelung nicht aus. Nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts muss das Privatfahrtenverbot vom Arbeitgeber so überwacht werden, dass eine private Nutzung des Fahrzeugs mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Dazu sind organisatorische Maßnahmen des Arbeitgebers erforderlich. Das Fahrzeug muss etwa nach Dienstschluss und am Wochenende auf dem Betriebsgelände abgestellt, und die Fahrzeugschlüssel müssen im Betrieb aufbewahrt werden. Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob er diese strengen Anforderungen teilt.

### Auskunftspflicht des Arbeitgebers über die Kosten eines Dienstwagens

Arbeitnehmer, denen ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen ist und die beabsichtigen, die

Versteuerung statt nach der Ein-Prozent-Regelung nach den tatsächlichen Fahrleistungen vorzunehmen, können von ihrem Arbeitgeber Auskunft über die Kosten verlangen, die das Fahrzeug verursacht. Dies hat jüngst das Bundesarbeitsgericht entschieden.

So muss der Arbeitgeber insbesondere mitteilen, welche Beträge für Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Treibstoffe, Reparaturen, Wagenpflege, Abschreibungen und Leasingraten aufgewendet wurden.

### Auskunftspflicht des Arbeitgebers

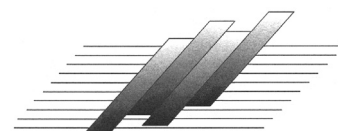
Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers ergibt sich aus seiner allgemeinen Rücksichtnahmepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer ist auf die Auskunft des Arbeitgebers angewiesen. Haben die Arbeitsvertragsparteien vereinbart, dass der Nutzungswert pauschal nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelt und die entsprechende Lohnsteuer abgeführt wird, kann dem Arbeitnehmer steuerrechtlich nämlich ein Nachteil entstehen, wenn der tatsächliche Nutzungswert unter dem versteuerten Pauschalwert liegt. Die Auskunft ist dem Arbeitgeber auch zumutbar. Die genannten Daten sind normalerweise leicht verfügbar. Auf die eventuelle Größe eines Fuhrparks kommt es nicht an.

Werner Kortbuß, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Wirth | Kollegen



Dipl.-Kfm. Jochen Büter  
– Wirtschaftsberatung –

## Nachfolgecoaching



Seit 1993 betreue ich mittelständische Unternehmer und Nachfolger in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Da ich **als Nachfolge-Berater bei der NBank Hannover akkreditiert** bin, können meine Beratungsleistungen von öffentlicher Seite bezuschusst werden. Rufen Sie mich für unverbindliche Informationen an: ☎ 0 59 21 / 33 09 66

Kokenmühlenstraße 2 · 48529 Nordhorn · Telefax (0 59 21) 33 09 67  
www.unternehmensmakler.net · info@unternehmensmakler.net